

Staat und Kirche in Basel am Vorabend der Reformation

Autor(en): Friedrich Meyer-Wilhelm

Quelle: Basler Stadtbuch

Jahr: 1965

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/3af7408d-988a-4b18-842f-33d349bd082e>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Staat und Kirche in Basel am Vorabend der Reformation

Von Friedrich Meyer

Rat und Bischof

Im Historischen Museum zu Basel befindet sich eine Glas-scheibe aus dem Jahre 1522. Sie stammt aus dem ehemaligen Steinenkloster und stellt den Bischof Christoph von Utenheim dar. Der Basler Kirchenfürst kniet zu Füßen des Gekreuzigten und betet. Darunter lesen wir die Worte: «*Spes mea crux Christi, gratiam non opera quaero*^{1.}» Aus diesem Bekenntnis, das sich fast wörtlich auf ein Wort des spätmittelalterlichen Reformtheologen Johannes Gerson zurückführen läßt, spricht der Anhänger jener großen, von den oberrheinischen Humanisten, namentlich auch von Erasmus geförderten Reformbewegung, welche durch eine vertiefte religiöse Innerlichkeit eine Erneuerung der Theologie, die Reinigung der Frömmigkeit, aber auch die Wiederherstellung kirchlicher Zucht und Ordnung anstrebte. Ein umfassendes Reformprogramm, das der Bischof schon 1503 in gemeinsamer Arbeit mit seinem Freund und Landsmann, dem Elsässer Humanisten Jakob Wimpfeling, in den «*Statuta synodalia episcopatus Basiliensis*» ausgearbeitet und am 24. Oktober im Münster der Basler Geistlichkeit vorgelegt hatte, scheiterte freilich am Widerstand des eigenen Klerus. Vorab das Domkapitel wies, seine Privilegien vorschützend, alle bischöflichen Mahnungen zurück, und in seinem Gefolge rebellierte auch die übrige Geistlichkeit^{2.}

Im Bestreben, die alte bischöfliche Gewalt neu zu beleben, mußte der Bischof zwangsläufig auch mit der weltlichen Macht der Stadt zusammenstoßen. Durch Jahre hindurch zog sich der Streit um die seit Jahrhunderten auf der bischöflichen

Handveste ruhende Ratsverfassung. Das Jahr 1521 brachte die völlige Lösung der Stadt vom Bischof, als der Rat durch einseitigen Beschluß die Handveste aufhob. Damit unterblieben für die Zukunft auch die feierlichen Schwörtage, an denen die gesamte städtische Bevölkerung jeweils am Sonntag vor Johannis auf Burg vor dem Münster zu erscheinen hatte, um sich vom Bischof die neue Obrigkeit geben zu lassen und ihm darauf den verlesenen Eid zu schwören, wie das seit Menschengedenken alljährlich der Fall gewesen. Es ist bezeichnend für die Profanierung des einst so feierlichen Aktes, daß er künftig nicht mehr im Angesicht des Münsters, sondern «auff dem Platz bey und under der Schützen hausz», also auf dem Petersplatz vollzogen wurde. Es nützte dem Bischof wie auch seinem energischen Koadjutor Niklaus von Diesbach, dem ältesten Sohn des Berner Schultheißen Ludwig von Diesbach, der seit 1519 der tatsächliche Leiter des Hochstifts war, wenig, daß sie sich bei den Eidgenossen nach Hilfe umsahen. Der Rat verbat sich jede Einmischung in innere Angelegenheiten, und die Eidgenossen ließen den Dingen ihren Lauf ³.

In der gleichen Linie lag es, wenn 1524 der Rat dem Bischof bei der Erhebung des Martinszinses, der bisher alljährlich von den Hofstätten der inneren Stadt erhoben wurde, seine Hilfe versagte und ihn wissen ließ, falls er den Zins weiterhin einzutreiben wünsche, möge er dies durch seinen eigenen Schreiber tun ⁴.

Kaum ein Jahr später, am 27. September 1525, griff die Stadt ein weiteres Mal einschneidend in die bischöflichen Hoheitsrechte ein, als sie die bischöflichen Untertanen von Reinach, Ettingen, Therwil, Oberwil und Allschwil sowie diejenigen von Stadt und Amt Laufen im oberen Birstal in ein Schirm- und Burgrecht aufnahm. Der Rat trat dabei als «Beschirmer des Bistums und der hochwürdigen Stift zu Basel» auf und motivierte seine Tat damit, daß die bischöflichen Lande bei diesen sorglichen Läufen desto eher zusammenbleiben möchten. Die Folge dieses Vertrages war, daß die reformatorische Bewegung auch in diesen Gegenden Wurzeln fassen konnte ⁵.

Die Tendenz des Staates, in die Sonderrechte und Eigenständigkeit der Kirche einzugreifen, ist ein Vorgang, der weder vereinzelt dasteht noch neu ist. Er fällt mit der Bildung des modernen Staatsbegriffs zusammen und hilft mit, den mittelalterlichen Universalgedanken der *res publica christiana* zu überwinden. In *Frankreich* begann der Kampf schon um 1300 zwischen Papst Bonifaz VIII. und König Philipp IV. Wenn sich dort der Konflikt zunächst um eine Einzelfrage zu drehen schien, um den königlichen Anspruch nämlich, auch ohne päpstliche Ermächtigung von der Geistlichkeit Steuern zu erheben, so steigerte er sich bald zu voller Grundsätzlichkeit, als der Staat mit logischer Folgerichtigkeit und Nachdruck die geistliche Jurisdiktion einzuschränken begann. Das sichtbare Ergebnis dieser langen Entwicklung bildeten die galikanischen Freiheiten der französischen Kirche, wie sie auf der von Karl VII. 1438 nach Bourges berufenen Synode beschlossen und im Konkordat von 1516 schließlich auch vom Papsttum weitgehend anerkannt worden waren.

Fast gleichzeitig wie in Frankreich entwickelte sich in *England* eine von Rom sich ablösende Sonderkirche. Der Bruch Heinrichs VIII. mit der Papstkirche im Jahre 1531 erfolgte jedenfalls nicht unvorbereitet, und lange zuvor hatte sich die englische Kirche daran gewöhnt, mehr im König als im Papst ihr Oberhaupt zu sehen ⁶.

Ähnliche Vorgänge, wenn auch weniger spektakulärer Art, vollzogen sich in den fürstlichen Territorialstaaten des *Reichs* ⁷. Aber auch das unter dem Namen Pfaffenbrief bekannte Übereinkommen, das im Jahre 1370 die sechs eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Zug, Uri, Schwyz und Unterwalden unterzeichneten, läßt das Bestreben erkennen, die auf weltliche Bereiche übergreifende geistliche Gerichtsbarkeit in ihre rein geistlichen Schranken zurückzuweisen, und muß somit im allgemeinen Zusammenhang mit dem sich nach und nach entwickelnden staatlichen Bewußtsein betrachtet werden.

Indem die weltliche Macht in immer zahlreicheren Fällen ihre staatlichen Hoheitsansprüche gegenüber der Kirche zur

Geltung brachte, vollzog sich in diesem langen Entwicklungsprozeß neben der bloßen Ablösung vom Papsttum der allmähliche Ausbau einer landeskirchlichen Gewalt. Mit der Reformation hatten solche Erscheinungen, wenigstens zunächst, nichts zu tun. Sie konnten jedoch in all jenen Fällen für sie bedeutsam werden, wo der die Kirche überwachende Staat Gewähr bot, daß die geistige Auseinandersetzung sich unter einigermaßen unparteiischen Bedingungen abspielen konnte. Daß andererseits gerade darin für die reformatorische Bewegung auch die Gefahr lag, enger, als es ihrem Wesen entsprach, mit den staatlichen Interessen verknüpft zu werden, darf freilich auch nicht übersehen werden ⁸. Es ist eine besonders reizvolle Aufgabe, dieses stets wachsende Übergreifen staatlicher Gewalt in die kirchlichen Belange am Beispiel eines freien, auf sich selbst gestellten städtischen Gemeinwesens, wie Basel es im Zeitalter der Reformation trotz seiner Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft noch weitgehend war, darzustellen. Die breit angelegte Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation, auf die sich unsere Untersuchung in der Hauptsache stützt, bietet uns dazu die beste Gelegenheit ⁹.

Schon im 15. Jahrhundert war es das Ziel des Rates, Beschlüsse über Gerichtsbarkeit, Besteuerung oder Kriegsdienst des Klerus zu fassen. Diesem Bestreben lag der Gedanke zugrunde, daß allen, «so mit einem Tor und Schlüssel beschlossenen werden», auch die gleichen Rechte und Pflichten zukommen sollten. Der natürliche Gegner dieser Tendenzen war das Domkapitel, das gleichsam den gesamten Basler Klerus repräsentierte. Sein Widerstand wurde deutlich anläßlich der Verhandlungen, die der Basler Ratsdelegierte Oberstzunftmeister Leonhard Grieb mit Papst Julius II. im Jahre 1512 führte. Wenn damals verschiedene Begehren des Rats nicht berücksichtigt wurden, so dürfte das auf die Einsprache des Domkapitels zurückzuführen sein ¹⁰.

Kaum drei Jahre später, am 25. Juni 1515, verfügte der Rat die Gleichstellung der Kurialen (das sind die Beamten der geistlichen Gerichte und der Domstiftsverwaltung) mit den Bürgern der Stadt. Sie wurden eidlich zum Wachen, Hüten und zum Kriegsdienst verpflichtet. Für den Fall der Wei-

gerung wurden ihnen wirtschaftliche Sanktionen angedroht: die Sperrung von Kauf und Verkauf, der Ausschluß von Markt und Weidgang. Mit Entrüstung berichtet der Münsterkaplan Hieronymus Brilinger von dieser unerhörten Tat, wie trotz der Einsprache des Bischofs im Juli und August die hohen Beamten mitsamt ihren Angestellten vom Organisten über den Glöckner bis zum Steinmetzen am Münster den geforderten Eid zu leisten hatten. «O unwürdige Tat, o unheilvoller Tag, an dem deine uralten Vorrechte, allerheiligste Maria, deines geweihten Tempels zerbrochen worden sind!»¹¹

Der einmal eingeschlagene Weg ließ sich auch in den folgenden Jahren nicht aufhalten. Parallel mit der politischen Ausschaltung des Bischofs vollzog sich der Eingriff der städtischen Behörden in dessen geistliche Rechte. Zwei Zwischenfälle aus der ersten Hälfte der zwanziger Jahre zeigen schlagend, wie weit der Rat in dieser Richtung ging. Der erste Handel stellt die Banngewalt der Kirche und das päpstliche Dispensationsrecht in Frage, der zweite berührt die geistliche Gerichtsbarkeit.

Am 10. Februar 1523 beschwerten sich der bischöfliche Koadjutor und das Basler Domkapitel unter anderm darüber, daß der Leutpriester der Gemeinde Rümelingen widerrechtlich, gegen jedes Verbot, eine Trauung vorgenommen habe. Dem Ersuchen des Rats, den deswegen gebannten Pfarrer zu absolvieren, könne der Bischof nicht stattgeben, da eine Absolution allein dem Papst zustehe. Auffällig ist die Bemerkung, «das solliche leichtfertigkeiten alle erwachsen aus diesen newen leeren». Aus einem Schreiben vom 23. Februar, das der Rat durch seine Vögte und Amtleute allen Untertanen, geistlichen und weltlichen, zur Kenntnis brachte, geht der nähere Sachverhalt hervor¹².

Es handelte sich um einen Fall von geistlicher Verwandtschaft. Der Vater des Bräutigams, Jörg Schab von Rümelingen, hatte die junge Braut Afra Schmid einst zur Firmung geführt. Nach kirchlichem Brauch war somit die Ehe ohne päpstliche Dispensation unstatthaft; und da sie trotz ausdrücklichem Verbot vollzogen worden war, hatte der Bischof sich veranlaßt gesehen, Pfarrer und Eheleute zu exkommunizieren.

Nun hatte der Rat, über die Hartnäckigkeit des Bischofs verärgert, dem Pfarrer die Trauung geradezu befohlen, «unangesehen das ime das der bischoff verpotten». Die Begründung dieser Maßnahme ist höchst interessant. Der Rat setzte sich in Verantwortung vor Gott für das Wohl seiner Untertanen ein und erklärte die Heilige Schrift zur Richtschnur. Einen päpstlichen Dispens hätten die Brautleute bei ihrer Armut nur unter großen Opfern zu erlangen vermocht. Zudem sei «solich impediment ein bloße ufsatzung» und in der göttlichen Schrift gar nicht begründet, wo Gott im Gegenteil gebiete, eine geschlossene Ehe nicht wieder aufzulösen. Da der Bischof «unangesehen unser ernstlich beger, bitt und genugsam erbiten» auf seinem Standpunkt beharrte, erließ der Rat den bedeutsamen Befehl an sämtliche Untertanen, «das niemand vorbedachte hern Jorgen, den kilchherren zu Rumligkhan, Jorgen Schaben und Affram Schmiden, die zwey egemecht, für bennig und als bennige lut achten, halten, nennen oder myden sol». Zuwiderhandlungen würden bestraft werden, insbesondere sollten widersetzliche Geistliche «von stundt an irer pfrunden entroubt und entsetzt sin und dazu usz unseren gepieten durch unsere vögt, den wir dz ernstlich hiemit bevelhen, gewisen und verschalten werden».

Zeigte sich der Rat in dieser Angelegenheit unnachgiebig, so brachte er dagegen bei seinem Vorgehen gegen den Domherrn Jost von Reinach nicht die nötige Entschlossenheit auf, das Verfahren tatsächlich zu Ende zu führen¹³.

Zur Sache selbst erfahren wir aus den Akten, daß der Domherr Jost von Reinach die Tochter eines Basler Bürgers, eines Schneiders, entführt und anderthalb Jahre in Brugg und Mellingen ohne Wissen der Eltern verborgen gehalten habe. Als die Geschichte auskam, wurde Jost in Basel verhaftet, jedoch auf die energische Intervention des bischöflichen Koadjutors und auf Verwendung seiner einflußreichen Verwandtschaft wieder freigelassen, allerdings gegen das Versprechen, sich innert zwei bis drei Wochen mit der geschädigten Partei gütlich zu vereinbaren. Am 15. Oktober 1524 schwor der Domherr Urfehde.

Aus dem Protokoll, das der Rat über den Protest des Ko-

adjutors hat aufnehmen lassen, geht klar hervor, daß das Domkapitel über die persönliche Angelegenheit seines Mitglieds hinaus sich grundsätzlich gegen den schweren Eingriff in den Zuständigkeitsbereich der geistlichen Gerichtsbarkeit zur Wehr setzte. Werde ein Domherr strafbar, so habe er sich vor seinem Dekan als seiner ordentlichen Obrigkeit zu verantworten. Wie sehr es dem Domkapitel überdies darauf ankam zu verhüten, daß sein offensichtlich erschüttertes Ansehen bei der Bevölkerung noch mehr ins Wanken gerate, zeigt seine Angst vor dem Gespött der vox populi in einer Zeit voller Spannungen. Der Rat möge bedenken, wie peinlich der Vorfall sei, «ouch was großen gespeyens, gelechters unnd nachtheyls inen allen by disen sorglichen louffen by unnsere gemeinde hierusz erwachsen» könnte.

Die beiden Beispiele lassen bereits erkennen, daß der Rat sich nicht damit zufrieden gab, nur in Fällen von offenbaren Mißständen des Klerus einzuschreiten, so wenn er sich beim Domkapitel wegen ungeistlicher Jagdvergnügen und Zutrinkens beschwerte¹⁴, sondern daß er mehr und mehr dazu überging, systematisch und rücksichtslos sein Hoheitsrecht in das bisher der Herrschaft der Kirche vorbehaltene Gebiet hinein zu erweitern. Dieser Abbau kirchlicher Sonderrechte durch die weltliche Gewalt nahm mit dem Beginn der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre noch größeres Ausmaß an.

Zu Beginn des Jahres 1525 verlieh der Rat dem Basler Bürger Jörg Fatzmann eine vakant gewordene Pfründe, deren Wiederbesetzung, weil sie in einen ungeraden Monat gefallen, rechtlich dem Papste zustand. Als der Koadjutor deswegen Schwierigkeiten machte, erklärte der Rat am 28. Januar nach vorausgegangener eingehender Besprechung durch eine Erkenntnis, daß er Fatzmann bei seiner Pfründe schützen werde und auch in Zukunft «alle die pfrunden, so hinafur in die ewigkeit in des bapsts monat fallen werden», zu seinen Händen nehmen und nach seinem Willen vergeben werde. Sein neues Recht brachte der Rat wenig später zur Geltung, als er am 28. April des gleichen Jahres Dr. Andreas Stürzel von Buchheim die Würde des Dompropstes verlieh als dem Nach-

folger für den im März 1525 verstorbenen Dompropst Johann Werner von Mörsberg ¹⁵.

Gleichzeitig geriet ein weiterer Grundpfeiler der katholischen Kirche ins Wanken, das Ordenswesen. Zwei Tage nach dem Ratsbeschluß über die Pfründenbesetzung in den Papstmonaten, am 30. Januar, ernannte der Rat für die Kirche von St. Leonhard zwei städtische Pfleger, den Oberstzunftmeister Jakob Meyer und Urban von Brunn. Schon am 1. Februar übergab der reformationsfreundliche Prior des Chorherrenstifts Lukas Rollenbutz mitsamt seinem Konvent das Kloster mit Pfarrei und allem Vermögen dem städtischen Rat. Dieser nahm die Konventherren unter seinen Schutz und erklärte sie zu Bürgern der Stadt. Sie traten aus dem Augustinerorden aus und trugen von nun an das Gewand von Weltgeistlichen, blieben aber im Kloster und verpflichteten sich, Chor- und Kirchendienst nach bisheriger Gewohnheit zu besorgen ¹⁶.

In rascher Folge vollzog sich nun die Übernahme der übrigen Klöster und Stifte. Am 14. Februar erhielten die Frauenklöster Gnadental in der Spalen und Maria Magdalena in der Steinen städtische Pfleger; am 24. März die Frauen zu St. Clara und im Klingental in der kleinen Stadt, die Augustiner in der großen Stadt; am 3. Juli die Zisterzienserinnen von Engental bei Muttenz und am 10. Juli endlich das Rote Haus in der Hard ¹⁷.

Außerdem ordnete der Rat eine systematische Bestandesaufnahme des gesamten Kloster- und Stiftsvermögens an. Kirchenzierden und anderer Besitz, Einkünfte und Vermögen der Geistlichkeit wurden sorgfältig inventarisiert, eine vorbereitende Sicherungsmaßnahme für die künftige Säkularisation des Kirchenguts! Am 23. Mai legten die Verordneten des Rates unter Bürgermeister Heinrich Meltinger das Verzeichnis des Münsterschatzes an. An der Spitze des an die 250 Gegenstände zählenden Verzeichnisses steht die goldene Altartafel Kaiser Heinrichs II.: «In der sacrastry oder inn dem gewelb by der kungin grab hinter dem fronalttter: 1. Item die grosz guldin tafel sanct keyser Heinrichs, ist etwas an den ortten von wegen desz, das mann sy uff den alttar und wyder inn den gehaltter tregt, geschediget worden; stat inn eym sondern gehaltter» ¹⁸.

Der Rat hatte sich zum Schirmvogt der Klöster erklärt und damit aber auch die Verantwortung für das Tun und Lassen ihrer Insassen übernommen. Als er davon erfuhr, daß die Nonnen des Maria Magdalena Klosters in der Steinen durch ihre Beichtväter, «die wurdigen unnd geistlichen vätter des closters zu den Bredigernn», «groszlich beschwert» worden, untersagte er in einer Erkenntnis vom 13. und 14. Februar 1525 den Predigern kurzerhand jeden mündlichen und schriftlichen Verkehr mit dem Steinenkloster; insbesondere verbot er ihnen, die Beichte abzunehmen, zu predigen oder die Messe zu lesen. Den Nonnen stellte er es frei, ihren Beichtiger nach Gutdünken zu wählen, «ausgenomen zu den Bredigern oder Barfusserenn», «damit sy nit also einem ze bychtenn genotiget unnd ire sund unnd anlygen dester hertzhafftiger beclagenn unnd ir gwyssenn entledigen» mögen. Zugleich milderte der Rat einige allzu einschneidende Freiheitsbeschränkungen. So erlaubte er den Nonnen, fortan in voller Freiheit den Besuch von Eltern und Geschwistern zu empfangen, auch sich gegenseitig zu unterhalten, ohne daß eine Drittperson zuhörte, auf ärztliches Zeugnis hin an verbotenen Tagen Fleisch und Eierspeisen zu essen, da das harte Fasten «gar wider wypplich natur» sei; ferner durften sie das Alte und das Neue Testament erwerben und lesen, wobei sie jedoch von allen übrigen «nebenbuchlin, sy sigen joch vomm Lutter oder sunst von jemandem uszgangen» absehen sollten. Bereits faßte der Rat auch die Möglichkeit eines Austritts aus dem Kloster ins Auge. Falls eine Nonne wünsche, das Kloster zu verlassen, um sich wieder zu ihren ehrlichen Freunden zu begeben, sei ihr das gestattet, nachdem sie zuvor ihre Rechnung mit dem Pfleger bereinigt hätte, «diewyl dan wir nit geneigt, jemens zu eim joch, das im unmöglich zu tragenn, ze zwingen, sonder einer jegklichen solches irer consciens unnd gewyssen heimstellen wöllen». Die Erkenntnis wurde auch den übrigen Frauenklöstern zugestellt und galt demnach auch für diese ¹⁹.

Im September des gleichen Jahres erwog der Rat bereits, die Klöster entweder überhaupt aussterben zu lassen oder wenigstens ihre Insassen auf eine bestimmte Zahl zu beschrän-

ken. Um die in den Klöstern herrschende Zwietracht zu beseitigen, schien es ihm das Richtige zu sein, allen Unzufriedenen grundsätzlich den Austritt freizustellen. Eine Erkenntnis vom 26. September 1525 bestimmt hierüber das Nähere. Jede Manns- oder Frauensperson, die glaubt, «in weltlichem stand irer seelen heylen basz dan in den orden ze finden», kann innert Monatsfrist das Kloster verlassen. Jedem austretenden Klosterinsassen muß sein eingebrachtes Gut herausgegeben werden. Besitzlose erhalten vom Rat eine Abfindungssumme von 10—20 Gulden. Wer vom Recht des Austritts innert einem Monat keinen Gebrauch machen will, soll weiterhin im Kloster verbleiben und dort ein göttliches, ehrsames und friedliches Leben führen. Den Frauen jedoch soll jeweils nach einem Jahr erneut Gelegenheit gegeben werden, das Kloster zu verlassen ²⁰.

Das rigorose Vorgehen der Obrigkeit gegen die Klöster erklärt sich nicht zuletzt aus den Interessen der Zünfte, die sich durch gewerbetreibende Mönche geschädigt sahen. Außer der Weberzunft, die im Kampf gegen die das städtische Handwerk beeinträchtigende Konkurrenz der Klöster offenbar führend beteiligt war, beklagten sich auch die Bauhandwerker, Küfer, Zimmerleute und Tischler über die Tendenz der Klöster, handwerkskundige Brüder aufzunehmen, um das Kloster vom zünftigen Handwerk unabhängig zu machen. Aus den Akten geht hervor, daß namentlich die Buchbinderei in den Klöstern verbreitet war und daß nicht selten auch Buchbinderarbeiten für die Bürger ausgeführt wurden. Kräftigen Ausdruck fand die gegnerische Einstellung des Basler Handwerks in den gegen die Klöster gerichteten Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung vom 3. Januar 1526. Danach war es den Klöstern künftig nicht mehr gestattet, ihre handwerklichen Arbeiten durch handwerkskundige Klosterinsassen oder gar Fremde ausführen zu lassen. Alle Arbeiten mußten den zünftigen Bürgern übertragen werden. Wollte ein sachverständiger Bruder dabei helfen, konnte er das nur mit Erlaubnis des zünftigen Meisters. Ebensowenig durften Priester oder Mönche handwerkliche Arbeiten wie Buchbinden, Glaser-, Schreinerarbeiten und dergleichen gegen Entgelt in der Stadt ausfüh-

ren. Auch der Verkauf von Kräutern und andern Gartengewächsen durch Priester und Mönche ist von jetzt an verboten. Den Klöstern wird auch vorgeschrieben, alle Bedarfsartikel in der Stadt selbst zu beziehen und nicht etwa von auswärts kommen zu lassen. Entgegenkommenderweise war den Nonnenklöstern auf der Landschaft die Lohnweberei für die Stadt weiterhin erlaubt. Doch hatten sich austretende Nonnen, die ihr Handwerk auch außerhalb des Klosters betreiben wollten, in die Webernzunft einzukaufen ²¹.

Anläßlich des Konflikts mit Jost von Reinach haben wir bereits gesehen, wie der Rat nicht davor zurückgeschreckt war, in die Kompetenzen des geistlichen Gerichts einzugreifen. Mit der Beseitigung des Gerichtsstandsprivilegs der Geistlichkeit verband sich die Beschneidung der geistlichen Gerichtshoheit selbst.

Schon im April 1525 befreite der Rat die Bürger und Einwohner der Stadt von den geistlichen Prozessen in Schuldsachen. Damit fielen auch die bis anhin üblichen Bannbriefe dahin, das heißt es durfte fortan für solche Fälle die kirchliche Exkommunikation nicht mehr ausgesprochen werden. Die Freiheitsurkunden, die nach den Bauernunruhen den sechs Baselbieter Ämtern Liestal, Homburg, Waldenburg, Farnsburg, MuttENZ und Münchenstein Ende Mai und anfangs Juni ausgestellt wurden, nahmen auch den Bewohnern der Landschaft diese Last ab. Gegenüber Vorstellungen des Koadjutors blieb der Rat fest und erklärte am 27. Februar 1526 erneut, das geistliche Gericht nur noch in Ehestreitigkeiten und «was recht geistlich sachen sind» anerkennen zu wollen ²².

Den empfindlichsten Schlag in der langen Reihe dieses planmäßigen Abbaus kirchlicher Sonderrechte empfing das Basler Kirchenwesen, als der Basler Klerus, um vor den Gewalttaten der aufständischen Bauern sicher zu sein, beim Rat um die Aufnahme ins Bürgerrecht nachsuchte. Am 2. Mai 1525 wurden demnach auf ausdrücklichen Beschluß des Kleinen und des Großen Rates die Domherren und der gesamte Basler Klerus als Bürger in Schutz und Schirm der Stadt aufgenommen. Sämtliche Weltgeistlichen in der Stadt wurden ver-

pflichtet, den Bürgereid abzulegen, und konnten zum Wach- und Kriegsdienst oder wenigstens zur Leistung einer entsprechenden Ersatzsteuer angehalten werden; sie hatten in weltlichen Belangen vor dem städtischen Schultheißengericht zu erscheinen und waren kraft ihres Eides den Geboten und Verboten des Rats unterworfen. Andererseits erhielten sie vom Rat die Zusicherung, daß er sie in gleicher Weise wie die andern Bürger schützen und schirmen wolle. Daß bald nach diesem Beschluß dem Domkapitel Bedenken aufstiegen, ist verständlich. Es erkundigte sich nach dem Inhalt des zu leistenden Eides, wünschte die näheren Bestimmungen seiner Verpflichtungen kennenzulernen und berief sich in Gerichtssachen auf seine Privilegien und Freiheiten. Am 29. Oktober 1526 bekundete der Rat erneut seinen Willen, daß alle Priester, sie seien Domherren, Chorherren oder Kapläne, die in der großen und in der kleinen Stadt verpfändet sind oder sich sonst darin aufhalten, Seelsorger und Prädikanten ausgenommen, wie andere Bürger und Hintersassen zum Wachen und Hüten heranzuziehen seien, «doch nit mit iren selbs lyben, sonder mit irem gelt». Er begründete diese Maßnahme damit, daß diejenigen, «so in einer rinkmurren verschlossen, behutet und beschirmt werden unnd deszhalb glichen nutz an schirm lybs unnd guts empfohen, in denen dingen, die zû ir aller beschirmung dienen, ouch gemeine unnd gliche burde tragen» sollen. Gleichzeitig wurde verfügt, daß jeder Geistliche sich in eine Zunft, «die ime gefellig unnd anmütig» sei, einzuschreiben habe. In diesem Zusammenhang ließ der Rat die schon besprochene Bestandesaufnahme der kirchlichen Vermögen und Einkünfte durchführen. Schon im Frühjahr, am 31. März 1526, hatte sich das Domkapitel dazu verstehen müssen, unangesehen des alten Statuts, das bis jetzt einem Basler versagt hatte, Domherr zu werden, künftighen auch «Basellkind, so eins erlichen harkomens sind», die Aufnahme ins Kapitel zu gewähren. An sich bedeutete das zwar nichts Neues mehr, hatte doch Basel diese Vergünstigung bereits am 20. Dezember 1512 in den Verhandlungen mit Papst Julius II. als päpstliches Privileg erlangt; doch war praktisch bisher alles beim alten geblieben ²³.

Mehr und mehr drang der Rat durch Verfügungen und Reglementierungen aller Art in Regionen vor, die früher eindeutig der Kirche vorbehalten waren. Am 28. Mai 1527 erklärte er durch ein Mandat eine ganze Reihe von Feiertagen für aufgehoben. Beachtenswert sind die Begründungen dieser für das kirchliche Leben immerhin recht einschneidenden Maßnahme. Der Rat handelte auch hier aus der Verantwortung, die er als christliche Obrigkeit vor Gott empfand, deren Aufgabe es ist, das Böse zu tilgen und das Gute, Gottgefällige zu mehren und zu pflanzen. Allein die Sonntage sind von Gott, die übrigen Feiertage jedoch bedeuten gerade für den wirtschaftlich Schwachen, «der nichts anders dan von täglicher seiner arbeit und dem schweisz seins angesichts zu leben hatt», eine unerträgliche Belastung. Dieser soziale Aspekt der Maßnahme ist besonders interessant. Zudem seien diese Feiertage durch ärgerliche Üppigkeit mißbraucht worden, so daß mancher das, was er am Werktag erarbeitet, sich selbst, sein Weib und seine Kinder draus zu ernähren, wieder verschwendet habe.

Als Feiertage beibehalten wurden außer den 52 Sonntagen des Jahres die drei Unser Lieben Frauentage, nämlich die Lichtmeß am 2. Februar, Mariä Verkündigung am 25. März und Mariä Himmelfahrt am 15. August, der Tag der Zwölf Botten am 15. Juli, der Weihnachts- und Stephanstag, Neujahr und Dreikönigstag, Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingstmontag, Fronleichnam, aber ohne öffentliche Prozession, der Tag Johannis des Täufers am 24. Juni und das Fest von Allerheiligen. Den Klöstern wurde es immerhin gestattet, in geschlossenem Rahmen die bisherigen Feiertage weiter zu begehen «mit verkündigung des wort gottes, singen und lesen», «doch das sie kein sonderlichen pomp, als biszhar gwon gewesen, drusz machen oder einichen disch, den aplasz ze lesen, uffrichten, sonder sich des gantz und gar müszigen sollen». Genaue Bestimmungen regeln das würdige Begehen dieser Feiertage. Öffentliche Tanzanlässe, Würfel-, Karten- und Kegelspiele um Geld sind verboten oder doch wenigstens stark eingeschränkt, die Kaufläden bleiben mit Ausnahme der Lebensmittelgeschäfte und Apotheken geschlossen; denn nie-

mand solle an solchen Tagen arbeiten oder werken, «es sey dan sach, das lybs oder sunst grosz notturfft das erfordere». Wir haben in solchen Satzungen die Anfänge der modernen staatlichen Ruhetagsgesetzgebung zu suchen. Böse Schwüre, Flüche, Gotteslästerungen, Zutrinken sind zu unterlassen. Den Beschluß dieses bedeutsamen Mandats bilden recht väterliche Strafandrohungen gegen Widersätzliche: «Und so jemans, wer der joch were, der dise unsere erkantnüz, satzung und ordnung in einem oder mer puncten nit halten, sonder verachtlich fürschrysten würd . . ., von dem sol, als dick und oft das beschicht, ein pfund stäbler Basell pfennig zů rechter büsz und peen abgenommen, inzogen unnd niemans harinen verschont oder fůrgangen werden. Hienoch wysz sich menglich ze richten ²⁴.»

Weiter zurück, aus dem Anfang des Jahres 1526, datiert der detaillierte Entwurf zu einer umfassenden Armen- und Bettlerordnung. Es entspricht durchaus der modernen Auffassung von den Aufgaben des Staates, wenn die Armenfürsorge, die bisher Sache der Kirche war, zur staatlichen Institution erklärt wird ²⁵.

In der Einleitung zum Gesetzesentwurf vom 13. Januar beruft sich die Obrigkeit auf Matth. 25, Verse 31–46. Auffällig ist, daß die staatliche Unterstützung, ganz im Gegensatz zur heutigen Weitherzigkeit, nicht schlechthin *allen* Armen zugute kommen soll, sondern nur den «frommen, erbaren, husz-armen luten, die ir tag gewerckt, geworben unnd sich mit eeren gern ernert hetten unnd die das ir nit uppenklich verprucht habend». Faulenzer, Spieler und Vergeuder haben nichts zu erwarten. Daraus folgt, daß Armut keine Schande ist. Der redlich Arme soll daher das Zeichen der Armut öffentlich tragen. In unserem Zusammenhang besonders interessant ist der Umstand, daß bereits jetzt der Gedanke auftaucht, zur Bestreitung der dem Staat neu erwachsenden Aufgaben dieses Almosenamtes das Kirchen- und Klostergut heranzuziehen.

In dem Kräftespiel zwischen Staat und Kirche, in welchem die Kirche eine rein defensive Stellung einnimmt, wobei es auffällt, daß Rom kaum jemals in Erscheinung tritt, spielt

auch, freilich mehr am Rande, die Universität eine Rolle, das Zentrum der altgläubigen Partei. Wir dürfen nicht einfach über sie hinwegsehen, wollen uns aber mit einigen Andeutungen begnügen ²⁶.

Am Weihnachtstag 1522 hatte der derzeitige Rektor, der vom Schererknecht zum Stadtarzt und Medizinprofessor aufgestiegene Johannes Romanus Wonecker, die Evangelischen zu einer Disputation eingeladen und zu diesem Zweck seine pompösen Thesen angeschlagen, die weit herum, durchaus nicht nur bei den Neugläubigen, Spott und Gelächter hervorriefen. Ob die Disputation wirklich stattgefunden hat, läßt sich mit Sicherheit nicht mehr ermitteln ²⁷.

Zu einem ernsthaften Zusammenstoß mit dem Staat kam es, als die Universität die Ungeschicklichkeit beging, anläßlich einer Inspektionsreise des Franziskaner Provinzials Kaspar Satzger schwere Anklagen gegen den Guardian des Franziskanerklosters Konrad Pellikan sowie gegen dessen Stellvertreter Johann Kreyss und gegen den Prediger Johann Lüthard zu erheben, weil, wie es in Pellikans «Chronikon» heißt, «wir Lutheraner seien und uns am Vertrieb von Luthers Schriften beteiligten». Als Satzger Miene machte, die drei Angeschuldigten zu versetzen, griff der Rat ein. Er lud die Beteiligten auf den 11. April 1523 auf die Ratsstube und begehrte zu wissen, wessen man die Drei beschuldige, wo sie doch bis jetzt der Bürgerschaft und der Stadt das Evangelium treu und recht verkündigt hätten. Der etwas unvorsichtige Ausspruch Satzgers, es sei nicht gut, wenn ein Prädikant jederzeit die Wahrheit sage, vielmehr solle er sie zuzeiten bei sich behalten, um den gemeinen Mann besser im Zaum zu halten, scheint beim Rat keine Zustimmung gefunden zu haben. Sein Entscheid lautete kurz und unmißverständlich, Satzger möge die Stadt so schnell wie möglich räumen, und falls er darauf beharre, Pellikan oder einen seiner Mitangeklagten zu versetzen, werde man ihm sämtliche Minoriten nachschicken.

Der Zwischenfall hatte eine weitere schwerwiegende Folge. Vier der vorlauten Professoren, nämlich Dr. Johann Gebwiler, Chorherr von St. Peter, und Dr. Moritz Fininger, Prior des Augustinerklosters, von der theologischen Fakultät, Johann

Mörnach von der juristischen Fakultät und der schon genannte Mediziner Wonecker wurden als Intriganten gegen die Stadt der Stelle entsetzt. Etwa zwei Monate später wurden durch einen weiteren Ratsbeschluß Pellikan und Oekolampad anstelle der beiden entlassenen Theologen zu Professoren der Theologie ernannt. Oekolampad, der auf Grund seiner theologischen Doktorwürde schon seit Ostern 1523 seine große Jesaja-Vorlesung begonnen hatte, setzte diese zunächst fort und eröffnete Mittwoch, den 3. August, eine Vorlesung über den Römerbrief; Pellikan las über Genesis ²⁸.

Ein weiteres Mal bekam die Universität den Willen des Rats zu spüren, als Guillaume Farel, der gegen Ende des Jahres 1523 als Glaubensflüchtling in Basel eingetroffen war, im Februar 1524 eine öffentliche Disputation ankündigte. Um die Disputation zu verunmöglichen, hatten Bischof und Universität bei Strafe des Bannes und der Ausschließung aus der Hochschule allen Geistlichen und Studenten die Teilnahme untersagt. Dagegen schritt der Rat am 27. Februar mit einem scharfen Mandat ein. Er gebot im Gegenteil allen Seelsorgern und Studenten, trotz Verbot und Strafe, die Disputation zu besuchen, «darinnen disputieren und waren bericht der hayligen götlichen leeren und geschrifften so vil müglich zů vernemen». Ausschuß vom Backen, Mahlen und feilen Kauf, Verlust der Pfründen und Lehen drohte dem, der es wagen sollte, die Disputation zu verhindern ²⁹.

Die Frage drängt sich auf, welchen Widerhall die immerhin eigenmächtige, oft recht schroff und gewalttätig anmutende Politik des Rates im Urteil baslerischer Zeitgenossen gefunden hat. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß Alt- und Neugläubige von der Spannung erfaßt und in die Auseinandersetzung mehr oder weniger stark hineingezogen wurden. Daß man in den Kreisen der Evangelischen wie im Lager der Altgläubigen die Maßnahmen des Rats als ein schrittweises Fortschreiten der neuen Lehre ansah, ist verständlich. Wenn der überzeugt neugläubige Chronist, dessen Aufzeichnungen aus den Reformationsjahren unter der Bezeichnung Chronik des *Fridolin Ryff* auf uns gekommen sind, über jede Niederlage der alten Kirche frohlockt und die

Maßnahmen des Rats als zu wenig weitgehend kritisiert, der Obrigkeit Schonung der «Pfaffen» vorwirft und in dem langsamen Gang der Entwicklung die Bosheit und Tücke der päpstlichen Prädikanten sieht³⁰, so verfolgt auf der andern Seite der fromme Kartäuser Bruder *Georgius Carpentarius* aus Brugg mit wachsender Besorgnis und innerem Schmerz das Aufgehen der unheilvollen lutherischen Saat³¹. Daß er sich als Klosterinsasse in ganz besonderem Maße mit dem Schicksal der Klöster beschäftigt, ist nur natürlich. Schon vor den vom Rat hinsichtlich der Klöster getroffenen Maßnahmen kommt es in einzelnen Fällen zu Austritten. So erwähnt der Chronist den «leichtfertigen» Abfall des Thomas Brunus vom Kartäuserorden sowie den Austritt eines gewissen «Dominus Sebastianus» und bemerkt dazu: «O hätte er sich doch eines Besseren besonnen!» Auch in Oekolampad, dessen Rückkehr nach Basel im Jahre 1522 er verzeichnet, sieht er in erster Linie den abtrünnigen Mönch, der sein Gelübde gebrochen hat. «Unter dem Deckmantel einer göttlichen Berufung» beginne er sich als «Anstifter in den kirchlichen Neuerungen» «gegen die Wahrheit zu erheben». Die Öffnung der Klöster durch den Rat bringt er ebenfalls mit der Ausbreitung des Lutherums in Zusammenhang. Offensichtlich ermangeln diese Maßnahmen des göttlichen Segens. Ehemalige Nonnen der Klöster Gnadental, Steinen und St. Clara heiraten nämlich, sterben aber bald an der Geburt ihres ersten Kindes. «Welch trauriges Los dieser Frauen! Dazu hat sie das Anhören des lutherischen Wortes verführt», klagt der Chronist. Von den Kartäusern macht ein einziger vom Angebot des Rats Gebrauch, das Kloster zu verlassen, und zieht, nachdem er die ihm zukommenden 18 Gulden empfangen hat, in weltlichem Gewand hochmütig in der Stadt umher. Einige andere Mönche werden unter dem Eindruck «der Drohungen und anderer Verkehrtheiten, mit denen die Geistlichen immerfort belästigt wurden», vorübergehend schwankend; doch bleiben sie schließlich «dank der Gnade Gottes» standhaft. Allmählich nur entleeren sich die übrigen Klöster. «Lieber hätten es die Lutherischen gesehen, wenn sie plötzlich eingegangen wären; aber das hat Gott noch nicht gefallen.» Die weitern Angaben

des Kartäuserchronisten lassen allerdings deutlich erkennen, daß der Fortbestand der Basler Klöster schon jetzt aufs schwerste gefährdet war: Im St. Albankloster verbleiben kaum ein oder zwei Mönche, St. Clara beherbergt noch zwei Nonnen, die Insassen des Predigerklosters beschränken sich auf einige wenige (*pauciores*), die einst so ansehnliche Zahl von über vierzig Franziskanermönchen ist auf kaum zehn zurückgegangen, und bei den Augustinern sind es noch vier.

Nach dem Gesagten ist es nicht mehr erstaunlich, daß Carpentarius auch in der Übergabe des Leonhardsstiftes an den Rat einen Akt der Abtrünnigkeit erblickt, der ohne Zweifel für Viele zum Anlaß ihres Untergangs geworden sei. Er vermutet, daß der Konvent durch die Lutherischen zu diesem Schritt veranlaßt worden sei. Mit Mißtrauen betrachtet der Chronist denn auch die Unterstellung der übrigen Klöster unter die Aufsicht des Rats und die damit verbundene Inventarisierung des Klosterguts. Die offizielle Version, solches geschehe zum Schutz der Kirche, erscheint ihm nicht recht glaubhaft. Wohl eher, meint er, diene die Bestandesaufnahme des klösterlichen Vermögens dem weltlichen Stand dazu, das Klostergut für beliebige Zwecke zu mißbrauchen. Und voll Bitterkeit stellt er fest, daß in dieser Hinsicht allerdings das Sinnen und Trachten der Laien auf das Evangelium gerichtet sei. Düster ist darum sein Ausblick in die Zukunft. Mächtig sieht er das falsche Wort Gottes erblühen, das die Ketzer predigen. «Wehe, wehe, wehe, Herr unser Gott, wirst du sie nicht richten?»

Bei einer derart einseitigen Beurteilung der Vorgänge, wie sie uns in den beiden zeitgenössischen Berichten, der sogenannten Chronik des Fridolin Ryff und der Kartäuserchronik, vorliegt, ist es für uns von besonderem Wert zu vernehmen, daß ein unabhängiger, keiner der beiden extremen Parteien verschriebener Mann wie *Bonifacius Amerbach* die Politik des Rats durchaus nicht als gewalttätig empfunden hat ³².

Wie Erasmus hat auch Amerbach die reformatorische Bewegung in ihren Anfängen begrüßt. Er weiß um die Mißbräuche der Kirche und verurteilt den Starrsinn und die Gleichgültigkeit der Priester und des Papstes. Wie kaum ein

anderer hat er aber auch ein offenes Auge für das Überspannte, Gewaltsame der neuen Bewegung und sieht mit Bangen ihrem weiteren Verlauf entgegen. «Es ist ein Jammer, daß die gute Sache durch den bösen Willen gewisser Leute so übel zugerichtet ist», heißt es schon 1524 in einem Brief an seinen Freund in Avignon, den Juristen Johannes Montanus (Montaigne). «Der Anfang war sehr gut, das Ende wird, wenn es so weitergeht, sehr schlimm sein. Welcher Freund der Wahrheit war Luther anfänglich nicht wohlgesinnt, als er dafür eintrat, daß die Mißbräuche der Geistlichen, von denen alles Unglück in der Christenheit herrührt, abgestellt würden, als er sie ermahnte, zur ursprünglichen und reinen Heiligkeit der Urkirche zurückzukehren! Wie heilbringend war der Anfang dieses Schauspiels, wie notwendig! Aber das Drama ist weiter fortgeschritten, als es der christliche Gehorsam zuläßt oder es uns von Nutzen sein wird.»

Schon ein Jahr früher, am 11. August 1523, äußert sich Amerbach von Avignon aus in einem Schreiben an seinen Bruder Basilius, der ihm über die Vorgänge in Basel berichtet hat, voller Bedenken über das Verlassen der Klöster. Freilich, und da unterscheidet sich Amerbach grundsätzlich von Carpentarius, ist er sich darüber im klaren, daß an dem maßlosen Treiben der Neuerer zu einem guten Teil mindestens der Klerus selbst schuld ist, der von seinem verwerflichen Leben einfach nicht lassen will. Durch seine offenkundigen Laster sei das Volk dazu gebracht worden, *alle* Geistlichen zu verurteilen und auch die alten Kirchenlehrer zu verachten (Brief an Montanus in Avignon vom 1. August 1527). So sieht Amerbach Unbesonnenheit und Hartnäckigkeit auf *beiden* Seiten. Gerade darum aber sind ihm die wohlüberlegten Maßnahmen des Rats willkommen; denn sie scheinen ihm den besten Schutz gegen das Überborden der Neuerungen zu gewähren. Diesen Gedanken äußert er im Sommer 1525 gegenüber seinem Freund in Avignon. «Mönche und Priester», heißt es in diesem Brief, «kehren jetzt zur Ordnung zurück. Ihre Einkünfte sind inventarisiert worden, sie haben die Lasten gewöhnlicher Bürger zu tragen, müssen sich den weltlichen Gerichten fügen und bürgerlichen Strafen unterziehen.

Das Recht, das bisher dem Papst zugestanden, die frei werdenden Pfründen jeden zweiten Monat durch den Bischof zu vergeben, hat der Staat an sich gezogen, und kirchliche Würden, die bis jetzt nur mit schwerem Geld aus Rom erhältlich waren, verleiht der Staat nun den Bewerbern unentgeltlich, wobei wir jedoch auf Bildung und Unbescholtenheit sehen. Was an Geld übrigbleibt, kommt den Armen zugut, die nun unter Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes und ihres Alters auf Staatskosten unterhalten werden sollen.»

Nicht ganz einfach zu beantworten ist die naheliegende Frage, wieweit zwischen den kirchenpolitischen Handlungen des Rates und Luthers bekannter Reformschrift aus dem Jahre 1520 «An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung» ein Zusammenhang besteht. Da die Schrift bereits am 13. Oktober des Erscheinungsjahres bei Adam Petri in Basel im Druck erschienen ist, scheint eine Beeinflussung nicht ausgeschlossen³³. Tatsächlich finden manche Entscheidungen des Rats in Luthers Schrift ihre programmatische Formulierung, so wenn Luther die Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit fordert und die Anwendung des Bannes auf rein geistliche Bereiche beschränkt wissen will, oder wenn er die Forderung erhebt, daß die Pfründenverleihung dem Papste gänzlich entzogen werde, daß also die sogenannten Papstmonate abgeschafft würden. An die Intervention des Rats im Rümlinger Ehehandel wird man erinnert, wenn Luther die Aufhebung der Eheverbote bei Gavatterschaft verlangt, für die bisher päpstliche Dispensationen nur gegen teures Geld zu haben waren. Auf Luther konnte sich der Basler Rat auch bei seinen Entscheiden gegenüber den Klöstern berufen, forderte doch der Reformator in seiner Schrift nicht nur eine Verminderung der Bettelordenklöster, sondern vor allem auch die Einschränkung der Predigt- und Beichttätigkeit ihrer Insassen. Zudem sollten alle Klöster wieder auf den ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden, als bindende Gelübde noch unbekannt waren und es jedermann freistand, im Kloster zu bleiben, solange es ihm dort gefiel. Schließlich hat Luther auch die Armenfürsorge im Sinne der erwähnten Armen- und Bettelordnung als wichtige

Aufgabe eines christlichen Staatswesens betrachtet und in sozialer Verantwortung die Aufhebung der nicht biblisch begründeten Feiertage befürwortet. Interessant ist übrigens, daß das Basler Mandat vom 28. Mai 1527, das die Abschaffung überflüssiger Feiertage anordnet, in der Begründung dieser Maßnahme im wesentlichen mit Luthers Argumentation übereinstimmt. Auch Luther redet vom Mißbrauch allzu vieler Feiertage durch Gelage, Spiel und Müßiggang und verweist auf die durch die vielen Verdienstaussfälle hervorgerufene Schädigung des Handwerkers.

Aus solchen und andern Übereinstimmungen, die durchaus nicht zufälliger Natur sein müssen, darf nun freilich keineswegs der Schluß gezogen werden, daß zwischen der kirchenpolitischen Haltung des Rats und der reformatorischen Bewegung ein innerer Zusammenhang bestanden habe. Wir haben bereits gesehen, daß die Tendenz der weltlichen Gewalt, sich das Hoheitsrecht über die Kirche zu verschaffen, nicht neu ist und mit einer Begünstigung der Reformationsbewegung an sich nichts zu tun hat. Was Glaubensfragen betraf, war es im Gegenteil das Bestreben des Rats, zwischen den Extremen zu vermitteln, zu beschwichtigen, im Gemeinwesen Ruhe und Ordnung zu bewahren. Formell bekannte sich der Rat zum bisherigen Kirchentum, übte die alten Bräuche und lehnte es ausdrücklich ab, als lutherisch bezeichnet zu werden³⁴.

Zwei wichtige Erlasse haben wir bis jetzt übergangen; sie stehen gleichsam am Anfang und am Ende der von uns betrachteten Jahre. Es handelt sich um das Predigtmandat vom Mai oder Juni 1523 und um das Mandat über die Messe vom 23. September 1527. In beiden Fällen ging es dem Rat nicht darum, in einer theologischen Streitfrage einen Entscheid zugunsten der einen oder der andern Partei zu fällen. Er handelte vielmehr aus dem Gefühl der Verantwortung für die Erhaltung der bürgerlichen Ordnung.

Im Gegensatz zum bischöflichen Predigtmandat von 1522, das sich neben der Heiligen Schrift auf die kirchliche Tradition berief, anerkannte der Rat im Predigtmandat von 1523 die Autorität der Schrift als einzige Norm, um das zwiespältige

Predigen abzustellen. Zwiespältiges Predigen könne nicht nur bei der Geistlichkeit, sondern auch in der Gemeinde leicht zu Aufruhr und Empörung führen. Aus diesem Grunde wird jedem Prediger zur Pflicht gemacht, sich ausschließlich an die Heilige Schrift des Alten und des Neuen Testaments zu halten und daraus die lautere Wahrheit zu verkündigen. Von allen andern Lehren und Stempeneien, «sy syen von dem Luther oder andern doctoribus . . . geschriben oder uszgangen», sei dagegen ganz und gar abzusehen. Außerdem erwartet der Rat von den Prädikanten, daß sie sich jederzeit bereit zeigten, die Schriftgemäßheit ihrer Lehre jeder geistlichen oder weltlichen Person, die das in brüderlicher Liebe fordere, gutwillig darzulegen³⁵.

Als in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre der Streit um die Messe immer leidenschaftlichere Formen annahm, sah sich auch hier der Rat zum Einschreiten gezwungen. Kaum irgendwo hat die staatskirchliche Tendenz des Basler Rats kräftigeren Ausdruck gefunden als durch seinen Entschluß vom 16. Mai 1527, von den Prädikanten beider Parteien ein Gutachten über die Frage der Messe einzuholen. Das Mandat ruft zunächst das Verbot des zwiespältigen Predigens, das nicht gehalten worden sei, in Erinnerung. Begründet wird die Intervention der weltlichen Behörde in dieser rein kirchlichen Angelegenheit wiederum damit, daß der Rat die bürgerliche Ruhe und Ordnung gefährdet sieht, wenn von der einen Seite die Messe als eine Gotteslästerung hingestellt werde, die andere Partei aber sie für heilig halte. Wie soll das Volk dann noch wissen, was es zu glauben habe! Um solchen dem Gemeinwesen drohenden Gefahren zu begegnen, erachtet es der Rat als seine Pflicht, die Meinung beider Glaubensparteien zur Frage der Messe anzuhören. Der katholische Münsterpfarrer Augustinus Marius und Johannes Oekolampad, Pfarrer zu St. Martin, werden darum aufgefordert, in Zusammenarbeit mit ihren Anhängern ihre Stellung zur Messe auf Grund der Bibel innert Monatsfrist durch ein schriftliches Gutachten darzulegen. Inzwischen sollten sich die Prädikanten auf den Kanzeln jeder Stellungnahme für oder gegen die Messe enthalten.

Daß die Kirche niemals die Zuständigkeit einer weltlichen Gewalt in einer Frage, die das Sakrament betraf, anerkennen konnte und daher, freilich ohne Erfolg, dem Münsterpfarrer Marius verbot, das geforderte Gutachten abzufassen, ist verständlich. Einen eigenen Entscheid in dieser Frage zu fällen, lag nun keineswegs in der Absicht des Rates. Seine Erkenntnis vom 23. September 1527 mahnt ausdrücklich zu Frieden und Einigkeit. Niemand solle fortan zum Hören oder Lesen der Messe gezwungen werden. Priester, die auf die Messe verzichteten, sollten freilich auch nicht weiter von ihr leben, sondern ihrer Pfründen verlustig gehen. Von dieser Regel ausgenommen werden nur die Geistlichen von St. Martin, St. Leonhard und die Konventherren des Augustinerklosters. Auch fernerhin haben sich die Pfarrer um des Friedens willen jeglicher Stellungnahme zur Messe zu enthalten.

Einen Beweis, daß es dem Rat nicht darum zu tun war, eine dogmatische Frage in der einen oder anderen Weise zu entscheiden, dürfen wir schon darin erblicken, daß die Regelung nur für die Pfarrer in der Stadt und nicht etwa auch für diejenigen auf der Landschaft maßgebend war; diesen gebot der Rat ganz im Gegenteil durch zwei weitere Erkenntnisse vom 3. und 12. Oktober 1527 ausdrücklich, die Messe weiterhin zu lesen. Gerade dieser Punkt war für Oekolampad ein deutlicher Hinweis dafür, daß das in der Stadt Erreichte keineswegs als gesichert anzusehen sei. Darüber beklagt er sich in einem Brief vom 15. Oktober an Zwingli. Die evangelischen Pfarrer in der Stadt schienen mehr geduldet als begünstigt, und auch das nur so lange, bis man irgendeinen Anlaß finde, gegen sie einzuschreiten ³⁶.

Weitere dringende Appelle zu Fried' und Einigkeit folgten einander in kurzen Abständen am 21. Oktober 1527 und am 29. Februar 1528. Sie klingen auffallend versöhnlich. Jedermann soll in seinem Glauben frei und ungehindert sein, niemand gezwungen werden, Messe zu hören, diese oder jene Predigt zu besuchen, «sunder soll das eins jeden consciantz heimgestellt sin». Der Glaube ist eine Gabe Gottes, heißt es da, «darumb es unbillich, das ein burger unnd nachpur vonn des glouben wegnen, der doch inn keins mennschen gwalt, den andern

hassenn, sonnder vil mer einannndern duldenn und gott fur einannndern pitten söllenn».

Die Stellungnahme des Rates in religiösen Fragen kommt wohl nirgends schöner zum Ausdruck als in solchen Erlassen. Ob wir soweit gehen dürfen, mit Rudolf Wackernagel darin eine ganz neue Auffassung zu sehen, «die Ehrfurcht vor der Freiheit und dem Rechte des Glaubens», die Preisgabe des alten Grundsatzes, daß die Obrigkeit für das Seelenheil der Untertanen verantwortlich sei, bleibe dahingestellt. Denken wir immerhin daran, daß selbst bei den Reformatoren gelegentlich ähnliche Töne zu vernehmen sind, wenn sie etwa betonen, daß nur Gott die Herzen der Gläubigen kenne und daher wisse, wer zu den wahrhaft Gläubigen gehöre. Und doch gilt es zu bedenken, daß, wenn wir von den kleinen Kreisen der Humanisten und der in humanistischer Tradition ausgebildeten Antitrinitarier absehen, das 16. Jahrhundert der modernen, erst in der Aufklärung zum Durchbruch gelangten Idee religiöser Freiheit noch fremd gegenübersteht. Kaum hätte sich in der Praxis im 16. Jahrhundert eine Obrigkeit an den Gedanken eines Zusammenlebens verschiedener Glaubensrichtungen herangewagt; denn gerade darin sah man die Gefahr von Unruhen und Erschütterungen im Staatswesen. Wie dem auch sei, die Bemühungen des Basler Rates, die Bürger zu christlicher Liebe und Verantwortung zurückzurufen, verdienen auch heute noch unsere Achtung. Der Totalitätsanspruch beider Parteien, bei denen Bonifacius Amerbach das eigentliche Ziel des Christseins, die alles duldende Liebe vermißt, da beide sich im Besitze der alleinigen Wahrheit glauben und die Schuld darum einzig beim Gegner sehen, erscheint hiezu im schroffen Gegensatz ³⁷.

Seit der politischen Emanzipation der Stadt von der bischöflichen Oberhoheit im Jahre 1521 war die kirchenpolitische Haltung des Rates, wie wir gesehen haben, immer entschiedener und augenfälliger in Erscheinung getreten. Es entsprach der, von gelegentlichen Schwankungen abgesehen, doch recht konsequenten Haltung der Stadtregierung, daß sie sich in ihren Entscheiden kaum jemals von außen her beeinflussen ließ. Weder die wiederholten direkten Vorstellungen

des bischöflichen Koadjutors noch die ergreifenden Anklagen, die der enttäuschte Bischof im September 1525 bei Erzherzog Ferdinand von Österreich gegen die Stadt vorbrachte, die ihren Bischof zuerst aus seinen politischen Rechten verdrängt hatte und nun dazu überging, ihn auch seiner geistlichen Kompetenzen zu berauben, vermochten beim Rat auch nur das geringste auszurichten ³⁸.

Auch gegenüber den Eidgenossen wußte die Stadt ihre Unabhängigkeit zu wahren. Am 5. Januar 1525 standen die Gesandten der fünf inneren Orte und Freiburgs vor dem versammelten Rat und überhäuften Basel mit Vorwürfen. Man sehe wohl, wie die Stadt gedenke, die alten Satzungen und Ordnungen zu halten, wenn man an verbotenen Tagen Fleisch esse, beweihte Pfaffen dulde und anonyme Schmachbüchlein drucke. Die eidgenössische Gesandtschaft warnte Basel, mit andern Reichsstädten Bündnisse einzugehen, und forderte die Stadt auf, beim alten Glauben zu bleiben und sich nicht an die lutherische oder zwinglische Ketzerei zu halten. Die Antwort, die der Rat zwei Tage später, am 7. Januar, schriftlich erteilte, lautete auffallend kurz. Basel habe sich bis jetzt ehrlich an seine Bünde gehalten, wie es getreuen Eidgenossen gezieme, und gedenke dies auch weiter zu tun. Auf die einzelnen Anschuldigungen trat der Rat gar nicht ein ³⁹.

Als nach der Disputation von Baden die altgläubigen Orte einen starken Druck auf Basel auszuüben begannen und die Beschwörung des Bundes zu verweigern drohten, verwahrte sich Basel dagegen, als lutherisch oder zwinglisch bezeichnet zu werden, und berief sich auf sein Predigtmandat. Sein Bündnis sei ewig; Basel werde es treulich halten und könne darum vom Bundesschwur nicht ausgeschlossen werden ⁴⁰. Die Stadt drang mit dieser Auffassung nicht durch. Als am 29. Juli 1526 die Beschwörung der Bünde in der Eidgenossenschaft vorgenommen wurde, schlossen die sieben altgläubigen Orte Basel vom Schwure aus und erreichten damit, daß unsere Stadt mehr als zweieinhalb Jahre vor der endgültigen Einführung der Reformation geradezu ins reformierte Lager gedrängt wurde.

Anmerkungen

Hauptquellen, abgekürzt zitiert:

- B.U.B.* = Basler Urkundenbuch, hg. v. Rud. Wackernagel, Rud. Thommen u. a., Basel 1890 ff.
- B.R.A.* = Basler Reformationsakten, hg. v. Emil Dürr und Paul Roth, Basel 1921 ff.
- B. Ch.* = Basler Chroniken, hg. v. Wilh. Vischer und Aug. Bernoulli, Leipzig 1872 ff.
- Wack.* = Rudolf Wackernagel, Gs. d. Stadt Basel, Bd. 3, Basel 1924.
- Roth, Ref.* = Paul Roth, Die Reformation in Basel, 1. Teil: Die Vorbereitungsjahre 1525—1528, Neujahrsblatt 1936.
- Staehelin, Ref.* = Ernst Staehelin, Das Buch der Basler Reformation, Basel 1929.
- Staehelin, Oek.* = Derselbe, Das theologische Lebenswerk Joh. Oekolampads, Quellen u. Forschungen z. Ref.-Gs., Bd. 21, Leipzig 1939.

¹ Die Scheibe ist abgebildet bei *Staehelin, Ref.*, Tafel 3.

² *Wack.*, S. 79 ff. sowie *Staehelin, Ref.*, S. 1 ff., 37; *Staehelin, Oek.*, S. 20 ff.

³ *B. Ch.* 7, S. 247 f., *Andreas Heusler, Verfassungsgeschichte d. Stadt Ba. i. MA.*, Ba. 1860, S. 427 ff. und *Wack.*, S. 89 ff., 301 ff.

⁴ *B.U.B.* 10, Nr. 31. Der Brauch selbst und seine Abschaffung wird erzählt in *B. Ch.* 6, S. 310; vgl. *B. Ch.* 7, S. 275. Über den Ursprung des Zinses vgl. *Heusler, Verfassungsgs.*, S. 47 ff.

⁵ *B.U.B.* 10, Nr. 47, *B.R.A.* 2, Nr. 126, *Wack.*, S. 399 und *Roth, Ref.*, S. 25 f.

⁶ *Werner Näf, Die Epochen der neueren Geschichte*, Aarau 1959², Bd. 1, S. 115 ff., *Kurt Kaser, Das Zeitalter der Ref. u. Gegenref.* (Weltgesch. i. gemeinverständl. Darstellung, hg. v. *L. M. Hartmann*), Stuttg. 1922, S. 54 f.

⁷ *Karl Heußi, Kompendium der Kirchenges.*, Tübingen 1949¹⁰, S. 262 f.

⁸ *Staehelin, Ref.*, S. 56.

⁹ *B.R.A.*, s. o.

¹⁰ Dazu u. zum Folgenden: *Wack.*, S. 81 ff.; über die Mission des Leonhard Grieb s. *B. Ch.* 6, S. 40 ff.

¹¹ *B. Ch.* 7, S. 221 f.: Proh facinus indignum et dies infaustus, quo tua vetustissima privilegia, o sacratissima Maria, tuae sacrae aedis sunt infracta!

¹² *B.R.A.* 1, Nr. 129, 134.

¹³ *B.R.A.* 1, Nr. 276 f.; vgl. auch *Wack.*, S. 389 und *Hans Georg Wackernagel, Die Politik der Stadt Basel 1524—1528*, Basel 1922, S. 21.

¹⁴ B.R.A. 1, Nr. 264. Die Klage, die der Rat am 24. 9. 1524 beim Domkapitel hierüber anbrachte, lautet, «sich zuo kurzweilen mit haasen schiessen zuo maessigen, den armen leuthen im samen oder raeben nit schaden ze thun, auch des zuotrinkhens halb, das von etlichen geistlichen beschehe und fürgange». Das Kapitel versprach übrigens, für Abhilfe besorgt zu sein.

¹⁵ B.R.A. 1, Nr. 338, B.U.B. 10, Nr. 32. Vgl. *Wack.*, S. 392 f. u. *Roth, Ref.*, S. 13.

¹⁶ B.R.A. 1, Nr. 339 f., B.U.B. 10, Nr. 34, *Wack.*, S. 364 ff., *Roth, Ref.*, S. 13 f.

¹⁷ B.R.A. 1, Nr. 349, 372; 2, Nr. 5, 26.

¹⁸ B.R.A. 1, Nr. 462, 501 a-i, 502 a-g, 503 a-b, 504, 521.

¹⁹ B.R.A. 1, Nr. 348, Vgl. dazu u. zum Folgenden: *Wack.*, S. 365, 391 und *Roth, Ref.*, S. 31 ff.

²⁰ B.R.A. 2, Nr. 36, 101, 124.

²¹ B.R.A. 2, Nr. 258.

²² B.R.A. 1, Nr. 379, 499 (S. 429, Z. 26 ff.); 2, Nr. 306.

²³ B.R.A. 1, Nr. 395 f. Vgl. auch Nr. 488 und Bd. 2, Nr. 511, 346 sowie *Wack.*, S. 389 ff. und *Roth, Ref.*, S. 21 f.

²⁴ B.R.A. 2, Nr. 664; vgl. auch *Roth, Ref.*, S. 36 f.

²⁵ B.R.A. 2, Nr. 264, *Wack.*, S. 394 f. und *Roth, Ref.*, S. 37.

²⁶ *Edgar Bonjour, Die Universität Basel von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Basel 1960, S. 108 ff.

²⁷ B.Ch. 1, S. 440 ff. (hier die Thesen im Wortlaut) und *Wack.*, S. 331 f.

²⁸ B.R.A. 1, Nr. 144. *Chroniken des Konrad Pellikan*, hg. von Bernhard Riggenschach, Basel 1877, S. 80 ff., *Staehelin, Ref.*, S. 54 ff., 60 ff., *Staehelin, Oek.*, S. 189 f.

²⁹ B.R.A. 1, Nr. 195, *Wack.*, S. 352 f., *Staehelin, Ref.*, S. 83 ff.

³⁰ B.Ch. 1, S. 1 ff., spez. 36, 39, 56.

³¹ ebd., S. 357 ff., spez. 382 ff., 388 ff., 399 ff., 409.

³² Zum Folgenden vgl. *Th. Burckhardt-Biedermann, Bonifacius Amerbach und die Ref.*, Ba. 1894, und *Alfred Hartmann, Die Amerbach-Korrespondenz*, Bd. 2/1943 (Briefe von 1514—1524) u. Bd. 3/1947 (Briefe von 1525—1530). Meine Ausführungen stützen sich auf die Briefe 2, Nr. 928, 962 und 3, Nr. 1036, 1198.

³³ *Luthers Werke in Auswahl*, hg. v. O. Clemen, Bd. 1, Bonn 1912, S. 362 ff.

³⁴ *Wack.*, S. 395 f.

³⁵ B.R.A. 1, Nr. 105, 151 und *Staehelin, Ref.*, S. 56 ff.

³⁶ Einholung des Gutachtens B.R.A. 2, Nr. 657; Erkenntnis über die Messe ebd. Nr. 728; betr. die Pfarrer der Landschaft Nr. 733, 735; *Wack.*, S. 488 ff., *Roth, Ref.* S. 38 ff., *Staehelin, Ref.*, S. 147 ff., 161 f., *Derselbe, Briefe und Akten z. Leben Oekolampads* (Qu. u. Forsch. z. Ref.-Gs., Bd. 19), Lpz. 1934, Nr. 521.

³⁷ Die Friedensappelle B.R.A. 2, Nr. 740 und 3, Nr. 60; *Wack.*,

S. 489 f. Zur Frage der religiösen Freiheit im 16. Jh. vgl. *Leonhard von Muralt, Die Reformation* (Hist. Mundi 7/Bern 1957), S. 74; Urteil Amerbachs s. *Hartmann* 3, Nr. 1198 (Brief an Montaigne vom 1. 8. 1527).

³⁸ B.R.A. 2, Nr. 128 a.

³⁹ B.R.A. 1, Nr. 319, 322.

⁴⁰ B.R.A. 2, Nr. 429. Über das Verhältnis Basels zu den Eidgenossen in den letzten Jahren vor der Reformation s. *H. G. Wackernagel, Die Politik d. Stadt Basel 1524—1528* und *Friedrich Meyer, Die Beziehungen zwischen Basel und den Eidgenossen in der Darstellung der Historiographie des 15. und 16. Jh.'s*, Basel 1951, S. 126 ff.